

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Merseburg (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) sowie dem § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg vom 07.11.1996 beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die gebührenpflichtigen Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Stadt Merseburg.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Stadt Merseburg fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

...

§ 4
Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5
Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Merseburg vom 21.09.2001 außer Kraft.

Merseburg, den 03.11.2008

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Anlage:
Gebührenverzeichnis

**Anlage zur
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Merseburg vom 03.11.2008**

Gebührensätze

I. Reihengräber

1. Zuweisung eines Reihengrabes an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Versorbene
 - a) für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 699,00 €
 - b) für Personen über 10 Jahre 902,00 €

2. Zuweisung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 508,00 €

II. Verteilung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) Erdbestattungswahlgrab einstellig 1.014,00 €
 - b) Erdbestattungswahlgrab zweistellig 2.363,00 €
 - c) Urnenwahlgrab 761,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziff. 1 bei
späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) Erdbestattungswahlgrab einstellig 34,00 €
 - b) Erdbestattungswahlgrab zweistellig 79,00 €
 - c) Urnenwahlgrab 25,00 €

III. Urnengemeinschaftsanlage

- Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene nach
§ 17 der Friedhofssatzung
Zuweisung eines Urnengrabes in der Urnengemeinschafts-
anlage und für die laufende Pflege bei 25-jähriger Ruhezeit 428,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene nach
§ 15 d der Friedhofssatzung
 - a) für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 427,00 €
 - b) für Personen über 10 Jahre 712,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 71,00 €

2. Wahlgräber nach
§ 16 der Friedhofssatzung
 - a) Erdbestattungswahlgrab einstellig 712,00 €
 - b) Erdbestattungswahlgrab zweistellig je Grab 712,00 €
 - c) Urnenwahlgrab je Urne 71,00 €

3. Urnengemeinschaftsanlage nach
§ 17 der Friedhofssatzung 71,00 €

V. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbettungen von Leichen kann durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

nach Aufwand

2. Gebühr für Um- und Ausbettung einer Urne
(nicht aus Urnengemeinschaftsanlage)

284,00 €

VI. Benutzung der Feierhallen

Nutzung der Feierhalle
§ 34 der Friedhofssatzung

125,00 €